



Antennengenossenschaft Olsberg -AGO -

Gestützt auf die Statuten der AGO vom 5. November 2009 und das Reglement der Genossenschaft Kopfstation (MMN) vom 1.01.2020 wird nachstehendes

Reglement

erlassen.

Revision Juni 2020

1 Zweck und Organisation

§1 Zweck

Zur Vermittlung eines kostengünstigen und qualitativ hochstehenden Fernseh- und Radioempfangs sowie weiteren elektronischen Kabel-Kommunikationsdiensten (Internet, Telefonie etc.) und zum Schutz des Ortsbildes vor Verunstaltungen durch Einzelantennen, beteiligt sich die Antennengenossenschaft (AGO) an einem Multimedienetz (MMN) mit dem dazugehörigen Kabelverteilnetz. Dieses wird von der AGO in eigener Regie betrieben.

§ 2 Geltungsbereich

Dieses Antennenreglement gilt für das ganze Gebiet der Wohnzone der Gemeinde.

§ 3 Eigenwirtschaftlichkeit

Die AGO führt eine eigene Betriebs- und Vermögensrechnung. Die Erstellungs-, Betriebs- und Verwaltungskosten sind durch einmalige Anschlussgebühr, die Anschlusskosten und die jährlichen Benützungsgebühren zu decken.

§ 4 Arbeitsführung

Bau, Betrieb und Verwaltung des Netzes sind Sache der AGO. Die AGO kann die Bearbeitung an Spezialisten übertragen.

2 Aufbau des Verteilnetzes

§ 5 Versorgungspflicht

Die AGO ist zur Abgabe der Fernseh- und Radiosignale sowie weiteren Kommunikationsdiensten innerhalb der Wohnzone im Gemeindebann verpflichtet, wenn die technischen und finanziellen Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 6 Ausbaufolge und Linienführung

Der Ausbau des Verteilnetzes erfolgt stufenweise unter Bevorzugung der für die Anlage wirtschaftlich günstigsten Gebiete und nach Massgabe der Anzahl der Interessenten. Die AGO entscheidet entsprechend den Ausbaugrundlagen über die Ausbaufolge sowie über die Linienführung des Verteilnetzes. Sie vergibt die Erstellungsaufträge.

§ 7 Anschlussgesuch

Grundeigentümer, welche einen Hausanschluss an das Netz der AGO wünschen, haben bei der AGO oder der damit beauftragten Stelle ein Gesuch einzureichen.

Bei Objekten mit mehreren Eigentümern ist eine Verwaltung damit zu beauftragen. Beitrittsformulare könne bei der AGO oder der Gemeinde bezogen werden.

Mit der unterschriebenen Beitrittserklärung ist ein Installationsschema mit der internen Hausverteilung beizulegen, welche den technischen Vorgaben gemäss der Verordnung entsprechen muss.

In der Bewilligung werden die technischen Voraussetzungen für die Hausinstallationen verbindlich festgelegt.

Es besteht kein Anspruch auf einen Anschluss.

§ 8 Sonderfälle Anschluss

Wo ein wirtschaftlicher Anschluss z.B. Aussenhöfe, nicht möglich ist, aber trotzdem gewünscht wird, erfolgt dieser nur gegen die Übernahme sämtlicher Kosten wie Tiefbauarbeiten, Kabelanlage, Verstärker und Kabinen etc.

Die AGO entscheidet über die Linienführung des Verteilnetzes und vergibt die Erstellungsaufträge an Spezialfirmen. Die Zuleitung geht nach ihrer Erstellung ins Eigentum des AGO über.

Wünschen nachträglich weitere Gebäudeeigentümer einen Anschluss ab einer solchen Zuleitung, so haben sie sich anteilmässig an den Kosten zu beteiligen.

Diese Kostenbeiträge werden dem Ersteller zinslos zurückerstattet. Der Verteiler wird von der AGO festgelegt.

§ 9 Hausanschluss

Das Erstellen der Hauszuleitung vom öffentlichen Verteilnetz (nächsten Verteilkasten) bis zum anzuschliessenden Gebäude erfolgt durch die AGO.

Die Leitungsführung wird mit dem bewilligten Anschlussgesuch festgelegt.

Die Kabelführung wird in Katasterpläne eingetragen, welche bei der AGO eingesehen werden können.

Die Installation ab Verteilkasten (Grabarbeiten, Verlegearbeiten, Kabel und Rohre, etc.) gehen als Anschlusskosten zu Lasten des Anschliessers.

§ 10 Hausinstallation

Das Erstellen der Verteilungen ab der Hausübergabestelle (HÜP) ist Sache der Hauseigentümer. Die Installation muss nach dem bewilligten Anschlussgesuch ausgeführt werden. Die technischen Richtlinien müssen eingehalten werden, ebenso das verwendete Material. Spätestens 14 Tage nach erfolgter Installation sind ein Prinzipschema inkl. allen dazugehörenden Werten und Messprotokollen der AGO oder dessen Beauftragten zu übergeben.

Das gleiche gilt auch für Erweiterungen oder Änderungen an einer bestehenden Hausinstallation.

Durch Nichteinhalten dieser Frist kann die AGO diese Unterlagen auf Kosten des Eigentümers durch eine Fachperson erstellen lassen.

An der Hausübergabestelle steht eine ausreichende Signalstärke zur Verfügung, um sämtliche Wohnungseinheiten mit maximal zwei Datendosen zu versorgen. Werden mehr als zwei Dosen pro Wohnungseinheit gewünscht, erhöht sich die Anschlussgebühr gemäss Gebührenverordnung. Die Liegenschaftseigentümerin bzw. der Liegenschaftseigentümer haftet für allen Schaden, der durch fehlerhafte Ausführung oder mangelnder Unterhalt der Hausinstallation verursacht wird. Die AGO liefert dementsprechend auch mehr Signal.

Das Material der Verteilanlage hat den technischen Anforderungen der Gesamtanlage zu entsprechen.

§ 11 Anschlussbeiträge und Gebühren

Die **Anschlussgebühren**, Anschlusskosten und Benutzungsgebühren werden gemäss der Verordnung vom Juni 2020 erhoben.

Der Eigentümer bzw. die Eigentümerin oder der Besitzer bzw. die Besitzerin der Liegenschaft hat eine Benutzungsgebühr für die jährlich anfallenden Kosten für Betrieb, Unterhalt, Verzinsung, Verwaltung und Amortisation des Multimedianeetzes zu entrichten.

Die **Benutzungsgebühr** ist auch zu bezahlen, wenn nur ein Medium (z.B. nur Radio oder nur Internet etc.) benützt wird.

- a) In der Benutzungsgebühr ist der Empfang des Radio- und TV-Grundangebotes enthalten.
- b) keine Betriebsgebühren werden auf plombierte Einheiten verrechnet.

Die Anschlussgebühren und Anschlusskosten werden mit dem Anschluss durch die AGO in Rechnung gestellt. Bei Aufhebung des Anschlusses kann die Anschlussgebühr weder ganz noch teilweise zurückgefordert werden

Die **Benutzungsgebühren** für das multimediale Netz werden monatlich durch unsere Inkassostelle (Improware AG) erhoben.

Anschluss- und Benutzungsgebühren sind nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen festzulegen. Sie sind auf Antrag des Vorstandes jeweils an der Generalversammlung zu beschliessen. Der Vorstand ist ermächtigt, in speziellen Fällen die Anschlussgebühr anzupassen.

Anschlussbeiträge und Benutzungsgebühren werden in der Verordnung vom Juni 2020 beschlossen. Über allfällige Änderungen entscheidet die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes der AGO.

3 Durchleitungsrechte und Pflicht zur Duldung

§ 13 Durchleitungsrechte

Die Grundeigentümer räumen der AGO die für den Ausbau des Verteilnetzes benötigten Durchleitungsrechte auf unbestimmte Zeit kostenlos ein und ermächtigen sie zum Eintrag im Grundbuch. Die Wiederherstellung des vorherigen Zustandes sowie die Kosten für den Grundbucheintrag übernimmt die AGO.

Müssen für das Verteilnetz Grundstücke der Gemeinde beansprucht werden, ist der AGO laut Schreiben vom 18. Dez. 1972 das Durchleitungsrecht zum Verlegen der Fernsehkabel in die Gemeindestrassen und das übrige gemeindeeigene Land gewährt worden.

§ 14 Duldung von Installationen

Die Haus- und Grundeigentümer haben an einer gut zugänglichen Stelle Verstärker und ähnliche, für den Betrieb des MMN erforderlichen Installationen sowie deren Wartung, entschädigungslos zu dulden, soweit der Standort für solche Einrichtungen vor dem Anschluss mit dem Hauseigentümer festgelegt worden ist oder die Einrichtung beim Erwerb der Liegenschaft bereits vorhanden war.

Das Verlegen von den AGO-eigenen Installationen, die zufolge baulicher oder benutzungsmässiger Änderungen innerhalb der Liegenschaft erforderlich werden, ist für den Hauseigentümer kostenlos.

Wird durch bauliche Massnahmen auf dem Grundstück die Verlegung der eigenen Hauszuleitung erforderlich, so gehen diese Kosten zu Lasten des Hauseigentümers.

§ 15 Duldung

Für die übrigen Grundeigentümer, die keinen Anschluss wünschen, finden Artikel 691, 692 und 693 ZGB Anwendung.

4 Pflichten der angeschlossenen Liegenschaftseigentümer

§ 16 Plomben

Plomben, welche die AGO zur Sicherung von Anlageteilen anbringt, gelten als Siegel und dürfen nicht geöffnet werden.

§ 17 Aufträge für Plombierung / Entplombierung von Wohnungsanschlüssen

Anschlüsse welche nicht plombiert sind, werden gemäss Gebührenverordnung verrechnet.

Ein Anschluss ist erst mit der Plombierung aller der dazugehörenden Dosen nicht mehr gebührenpflichtig.

Der Auftrag zur Plombierung muss der AGO vom Eigentümer oder dessen Verwalter gegeben werden.

Die Plombierung erfolgt durch die AGO oder deren Beauftragten. Ebenso dürfen die Plomben nur durch diese Instanzen entfernt werden.

Die Verrechnung von plombieren/entplombieren erfolgt gemäss den Tarifen im Anhang zum Reglement.

Stichproben von plombierten Anschlüssen können gegen Voranmeldung kurzfristig jederzeit durchgeführt werden.

Verletzte oder fehlende Plomben werden bis zum Plombierungsdatum nachbelastet. Für die Plomben haftet der Gebäudeeigentümer oder dessen Verwalter.

§ 18 Zutrittsrecht und Kontrollen

Damit das Aufsicht- und Kontrollrecht ausgeübt und die erforderlichen Reparaturarbeiten vorgenommen werden können, ist den von der AGO oder beauftragten Organen der Zutritt zu den mit Installationen versehenen Örtlichkeiten zu gestatten.

5 Besoldung der Vorstandsmitglieder

§ 19 Besoldung der Vorstandsmitglieder

Die Besoldung der Vorstandsmitglieder wird gemäss dem Antrag des Vorstandes an der Generalversammlung beschlossen.

6 Schlussbestimmungen

§ 20 Widerhandlungen

Bei Übertretung von Bestimmungen dieses Reglements kann die AGO die Entfernung der widerrechtlich erstellten oder nicht beseitigten Anlageteile auf Kosten des Pflichtigen anordnen, den Anschluss der Liegenschaft verweigern oder entschädigungslos zurückziehen.

§ 21 Beseitigungsverfügung

Die AGO kann die Beseitigung vorschriftswidriger Einrichtungen und Apparate verfügen, oder wenn nötig, auf Kosten des Besitzers beseitigen lassen.

§ 22 Schadenersatz

Die Hauseigentümer oder Abonnenten haben keinen Anspruch auf Schadenersatz von mittelbaren oder unmittelbaren Schäden die ihnen aus Unterbrechungen oder Einschränkungen in der Versorgung durch das MMN erwachsen.

§ 23 Schäden Dritter

Wird die Kabelanlage durch Drittpersonen beschädigt, haften letztere für den verursachten Schaden.

§ 24 Haftung

Die AGO kann bei Betriebsunfällen, verursacht durch ordentliche oder ausserordentliche Umstände, diesbezüglich weder für direkte noch Folgeschäden belangt werden.

§ 25 Rekurse

Gegen Entscheide und Verfügungen der AGO kann innert 14 Tagen an den Vorstand rekuriert werden. Gegen Entscheide des Vorstandes kann innerhalb von 20 Tagen beim Bezirksgerichtspräsidenten Beschwerde eingereicht werden.

§ 26 Strafbestimmungen

Im Übertretungsfalle behält sich der Vorstand das Recht einer Verzeigung beim zuständigen Richteramt zur Bestrafung mit Haft und Busse gemäss Art. 151 und 292 StGB vor.

§ 27 Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Generalversammlung in Kraft.

Also beschlossen an der Generalversammlung vom September 2020.

Namens der Antennengenossenschaft Olsberg

4305 Olsberg

Olsberg, im Juni 2020

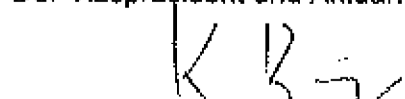
ANTENNENGENOSSENSCHAFT OLSBERG

- AGO -

Der Präsident:


Sig. F. Kopp

Der Vizepräsident und Aktuar:


Sig. K. Bürgi